

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.91 vom 25. Juni 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2025.91

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.91 du 25 juin 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.91 del 25 giugno 2025

Erwägungen

E. 2

Es werden keine Gebühren erhoben.

E. 3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass weder die Voraussetzungen für einen sogenannten nahehelichen Härtefall im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG noch für einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG erfüllt sind, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. III. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 31 Abs. 2 VRPG). Nachdem der Beschwerdeführer unterliegt, gehen die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu seinen Lasten. Ein Parteikostensatz fällt ausser Betracht (§ 32 Abs. 2 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.